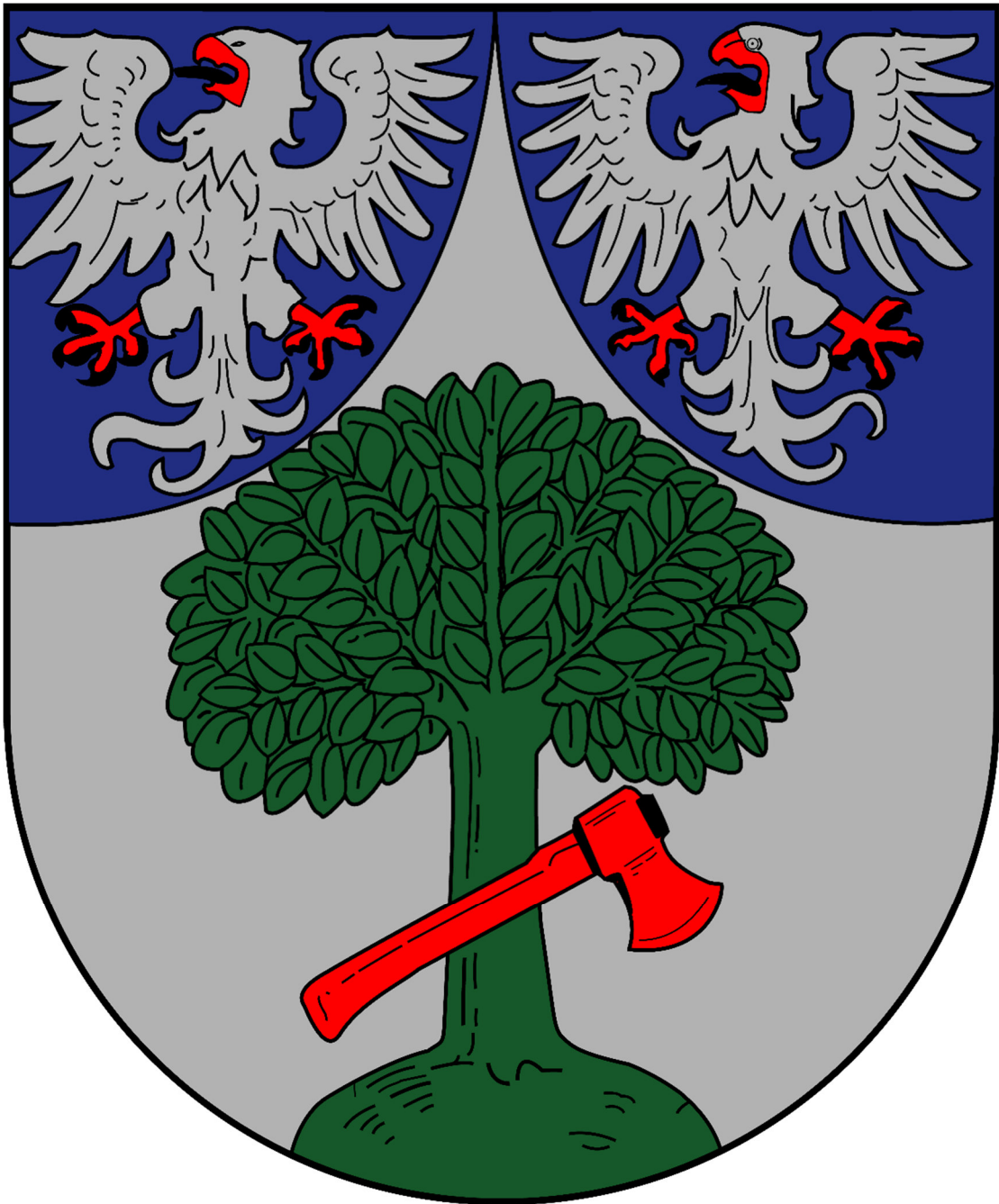


1. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Waldleiningen vom 18. März 2020



1. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Waldleiningen vom 18. März 2020

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Waldleiningen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 06. März 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Waldleiningen vom 12. Januar 2016 wird wie folgt geändert:

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Reihen-, Wahl-, Urnenreihen-, Urnenwiesen- und Urnenwahlgrabstätten

1. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach §§ 13, 14, und 15 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 600,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 1.200,00 €
 - c) jede weitere Grabstätte 600,00 €
 - d) Urnengrabstätte 350,00 €
 - e) Urnenwiesengrabstätte (1 Urne) 600,00 €
 - f) Urnenwiesenfamiliengrabstätte (2 Urnen) 1.200,00 €
 - g) Urnenwiesenfamiliengrabstätten (4 Urnen) 1.800,00 €
 - h) Kindergrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 350,00 €
 - i) Urnengemeinschaftsgräber (anonyme Gräber) 500,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen:
Sobald eine Grabstätte neu belegt wird, ist die Nutzungszeit erneut auf 25 bzw. 20 Jahre bei Urnenwiesengräbern zu verlängern und die Nachgebühr für die zu verlängernden Jahre aus Nr. 1 zu berechnen.
3. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Nr. 1 und 2 pro Jahr für
 - a) Einzelgrabstätten 40,00 €
 - b) Doppelgrabstätten 80,00 €
 - c) jede weitere Grabstätte 40,00 €
 - d) Urnengrabstätten 20,00 €
 - e) Urnenwiesengrabstätte (1 Urne) 60,00 €
 - f) Urnenwiesenfamiliengrabstätte (2 Urnen) 100,00 €
 - g) Urnenwiesenfamiliengrabstätten (4 Urnen) 150,00 €
 - h) Kindergrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20,00 €

Die Verlängerung kann jeweils für volle 5 Jahre, längstens 20 Jahre nach Ziffer 3 e, f, g und 25 Jahre nach Ziffer 3 a - d und h erfolgen. Als Höchstbetrag für eine Verlängerung gelten die unter Ziffer 1 angegebenen Gebührensätze.

II. Aushebung und Schließen der Gräber

1. Reihen-, Wahl-, Urnenreihen-, Urnenwahl- und Urnenwiesengrabstätten für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 610,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 970,00 €
 - c) Urnenbeisetzung 125,00 €
 - d) Zuschlag für Tieferlegung je Beisetzung 120,00 €
2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Ascheurnen

1. Bei Reihen-, Wahl-, Urnenreihen-, Urnenwahl- und Urnenwiesengrabstätten für den Grabaushub zum Zwecke der Umbettung einer Leiche oder Ascheurne
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 610,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 970,00 €
 - c) für das Ausgraben von Ascheurnen 125,00 €
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 120,00 €
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt II erhoben.
4. Das Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Waldleiningen vom 18. März 2020 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Waldleiningen, den 18. März 2020



(Oswald Kullmer)
1. Beigeordneter

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Enkenbach-Alsenborn, den 18. März 2020



(Andreas Alter)
Bürgermeister